

A-5020 Salzburg  
Haunspergstraße 100  
Telefon +43 662 45 06 16  
Email: [turnverein@tv-itzling.at](mailto:turnverein@tv-itzling.at)  
[www.tv-itzling.at](http://www.tv-itzling.at)  
ZVR: 209280673



# Satzung des ASVÖ Turnverein Itzling ÖTB

## Präambel

Wo in diesem Satzungstext Personen oder Funktionen in der männlichen Wortform angesprochen sind, gelten die Bestimmungen gleichermaßen in weiblicher Wortform.

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen ASVÖ Turnverein Itzling ÖTB. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen, besonders das Turnen als Grundlage derselben. Die Ausübung der Tätigkeit des Vereines ist überparteilich. Der Verein steht auf dem Boden eines freien, unabhängigen und demokratischen Österreich. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. .

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Hiezu dienen:

- a) Die Abhaltung regelmäßiger Turnübungen,
- b) die Förderung und Pflege aller verwandten Leibesübungen und Ballspiele,
- c) die Förderung des Turnwesens inner- und außerhalb des Vereines,
- d) die Veranstaltungen von Turnfahrten, Turnerversammlungen, Wettkämpfen, Schauturnen und Zusammenkünften turnerischer und geselliger Art,
- e) die Herausgabe von Druckschriften turnfachlicher und allgemein turnerischer Art.



## § 4 Aufbringung der Geldmittel

1. Die für Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht:
  - a) durch Mitgliedsbeiträge der ausübenden Mitglieder
  - b) durch Beiträge der unterstützenden Vereinsangehörigen
  - c) durch Beiträge für Kinder und jugendliche Teilnehmer
  - d) durch Sammlungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
  - e) durch Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen
  - f) Verpachtung oder Vermietung von Räumlichkeiten. Der Reingewinn hat Vereinszwecken zu dienen
  - g) Subventionen
  - h) Sponsorleistungen ohne Werbewirkung
  - i) Zinserträge
2. Art und Höhe sowie Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Hauptversammlung

## § 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede physische Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt mit der Anmeldung des Bewerbers, wenn der Turnrat nicht binnen 2 Monaten die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnt. Für eine Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Der Austritt steht jederzeit frei, doch ist er anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig bis zum Tage des Austrittes zu entrichten.

Die Streichung des Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht leistet.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann vom Turnrat mit 2/3-Stimmenmehrheit aus wichtigen, den Interessen des Vereines und seiner Mitglieder widerstrebenden Gründen, so insbesondere:

- a) wegen strafgerichtlicher Verurteilung,
- b) wegen unehrenhaften Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereines,
- c) wegen Schädigung des Vereinszweckes

beschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Ausschließung innerhalb 4 Wochen ab deren schriftlicher Mitteilung (Datum der Absendung an die letzte bekanntgegebene Adresse) die Berufung an das Schiedsgericht offen.

A-5020 Salzburg  
Haunspergstraße 100  
Telefon +43 662 45 06 16  
Email: [turnverein@tv-itzling.at](mailto:turnverein@tv-itzling.at)  
[www.tv-itzling.at](http://www.tv-itzling.at)  
ZVR: 209280673



2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Unterstützende Mitglieder sind jene, die am regelmäßigen Vereinsbetrieb nicht teilnehmen, jedoch die Bestrebungen des Vereines unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Turnverein oder das Turnwesen überhaupt besondere Verdienste erworben haben und über Antrag des Turnrates von der Hauptversammlung dazu ernannt wurden.
5. Gäste sind solche Personen, die mit Zustimmung des Turnrates vorübergehend am Turnbetrieb ohne Mitgliedschaftsrechte teilnehmen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben gleiche Rechte an allen durch den Verein gebotenen Vorteilen, sind bei allen Versammlungen wählbar, stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge an die Hauptversammlung und den Turnrat zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alle satzungsmäßigen Pflichten zu erfüllen. Innerhalb des Vereines ist das Turnen um Geld und Wertpreise untersagt. Die Tätigkeit bei anderen Vereinen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb des Vereines ist solange zulässig, als dies vom Turnrat nicht untersagt wird. Unterstützende Mitglieder besitzen das Stimmrecht, sind jedoch nur in Ausnahmefällen über Antrag des Turnrates in Vereinsfunktionen wählbar.

Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereines die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Kinder und Jugendliche**

Der Verein unterhält für Kinder und Jugendliche besondere Abteilungen, die diese benützen dürfen, wenn sie vom Leiter der Abteilung im Einvernehmen mit dem Turnrat nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht Mitglieder des Vereines. Die Beiträge für die Teilnahme am Kinder- und Jugendturnen sind von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern der Teilnehmer wie sonst Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Für die Streichung von Teilnehmern oder die Ablehnung ihrer Aufnahme gelten die Bestimmungen im § 5.

A-5020 Salzburg  
Haunspergstraße 100  
Telefon +43 662 45 06 16  
Email: [turnverein@tv-itzling.at](mailto:turnverein@tv-itzling.at)  
[www.tv-itzling.at](http://www.tv-itzling.at)  
ZVR: 209280673



## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschließung.

## **§ 9 Freiwilliger Austritt**

Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Anzeige an den Turnrat zulässig.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Turnrat als Leitungsorgan (Vereinsvorstand)
- c) die Vorturnerschaft
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre.

## **§ 11 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt. Dem Turnrat steht es frei, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist dazu innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn dies von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Turnrat hat zu jeder Hauptversammlung alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge an die Hauptversammlung sind 8 Tage vorher schriftlich dem Turnrat mitzuteilen. Die Hauptversammlung wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Vorgänge bei der Hauptversammlung ist von einem zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat die gefassten Beschlüsse, das Ergebnis der Wahlen und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen sowie alle sonstigen Begebenheiten zu enthalten. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass Gesetz oder Satzung andere,

A-5020 Salzburg  
Haunspergstraße 100  
Telefon +43 662 45 06 16  
Email: [turnverein@tv-itzling.at](mailto:turnverein@tv-itzling.at)  
[www.tv-itzling.at](http://www.tv-itzling.at)  
ZVR: 209280673



qualifizierte Mehrheiten oder Einstimmigkeit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle von Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden. Für die Dauer der Wahl von Vereinsfunktionären gibt der Obmann, wenn er selbst zur Wiederwahl ansteht, den Vorsitz der Hauptversammlung an eine von dieser zu bestimmende, nicht zur Wahl in eine Vereinsfunktion anstehende Person ab. Er übt jedoch sein Wahlrecht aus. Die Wahlen werden mittels Stimmzettel oder durch Handheben durchgeführt. Für die Wahl gilt die höhere Zahl der abgegebenen Stimmen. Bringt der erste Wahlgang keinen klaren Entscheid, so ist ein zweiter vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet dann das Los.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet 1/2 Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 12 Wirkungskreis der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung bleiben vorbehalten:

- a) das oberste Beschlussrecht in allen Angelegenheiten des Vereines,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses für das
- c) abgelaufene Vereinsjahr,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des
- e) Säckelwartes sowie des Turnrates,
- f) die Genehmigung von Verträgen, die den Verein dauernd belasten,
- g) die Wahl und Enthebung des Turnrates, die Wahl des Schiedsgerichtes und
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzmann,
- i) die Genehmigung bzw. Festsetzung des Vereinsbeitrages und die Genehmigung
- j) des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr
- k) die Zuerkennung von Ehrenzeichen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Änderung der Satzungen, wofür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden
- m) Stimmberechtigten erforderlich ist,
- n) die Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder der Mitglieder,
- o) die Auflösung des Vereines (2/3 -Mehrheit, siehe § 19)

## § 13 Turnrat

Die Leitung des Vereines obliegt dem von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Turnrat. Seine Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Die Vereinigung zweier Turnratsfunktionen in einer Hand ist zulässig, mit Ausnahme der Funktionen von Obmann und Säckelwart.

Der Turnrat setzt sich zusammen aus:

- ⇒ Obmann
- ⇒ mindestens 1 Obmannstellvertreter
- ⇒ Oberturnwart
- ⇒ Fachturnwarten
- ⇒ Säckelwart
- ⇒ Schriftwart
- ⇒ Zeugwart
- ⇒ Spielwart

Der Turnrat kann im Falle der Zweckmäßigkeit durch Fachwarte für abgegrenzte Tätigkeitsbereiche des Vereines ergänzt werden, insbesondere

- ⇒ Pressewart
- ⇒ Jugendwart
- ⇒ Veranstaltungswart
- ⇒ Hauswart
- ⇒ Wanderwart
- ⇒ Schiwart

Die personelle Besetzung solcher ergänzenden Funktionen sowie die ;Einsetzung von Stellvertretern der einzelnen Amtswarte kann der Turnrat im eigenen Wirkungskreis vornehmen. Der Turnrat kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Den Vorsitz in den Turnratssitzungen führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung in der nachstehenden Reihenfolge der Obmannstellvertreter, dann das an Lebensjahren älteste anwesende Turnratsmitglied. Der gesamte Turnrat verwaltet sein Amt unentgeltlich, jedes seiner Mitglieder ist dem Turnrate und dieser der Hauptversammlung verantwortlich. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, welche zu den Sitzungen schriftlich einzuladen sind, erschienen sind. Das Fernbleiben von den Sitzungen ist zu begründen. Beschlüsse des Turnrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Ausschließung eines Mitgliedes sind jedoch 2/3 der Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei Stimmgleichheit aus. Alle schriftlichen Ausfertigungen, welche den Verein betreffen, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und dem Schriftwart, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Säckelwart zu unterfertigen. Die Turnratssitzungen sind in der

A-5020 Salzburg  
Haunspergstraße 100  
Telefon +43 662 45 06 16  
Email: [turnverein@tv-itzling.at](mailto:turnverein@tv-itzling.at)  
[www.tv-itzling.at](http://www.tv-itzling.at)  
ZVR: 209280673



Regel monatlich abzuhalten. Es steht jedem Vereinsmitglied frei, daran ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### **§ 14 Wirkungskreis des Turnrates**

Es ist Aufgabe des Turnrates, den Vereinszweck durch alle im § 3 genannten Mittel anzustreben und alle Angelegenheiten des Vereines, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder der Vorturnerschaft vorbehalten sind, zu erledigen. Die Mitglieder des Turnrates sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters anzuwenden. Insbesondere gehört zu den Geschäften des Turnrates:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einrichtung eines Rechnungswesens
- b) die Wahl der Abgeordneten zu turnerisch-sportlichen Tagungen
- c) der Abschluss von Verträgen, darunter auch solchen gem. § 12 lit. d nach erfolgter Genehmigung durch die Hauptversammlung und die laufende geldliche Gebarung
- d) die Aufnahme, Streichung und Ausschließung von Vereinsangehörigen
- e) die Obsorge für den gesamten Turn- und Spielbetrieb durch Beistellung und Instandhaltung von Räumlichkeit und Platz, die Bestellung von fachlichen Lehrkräften und die Schaffung der hierzu notwendigen Voraussetzungen
- f) die Festlegung einer Turnordnung, der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung und den Turnrat sowie die Festsetzung der Vorturnerordnung in Zusammenarbeit mit der Vorturnerschaft
- g) die Einberufung der Hauptversammlung und Festlegung deren Tagesordnung
- h) die Ausgabe von schriftlichen und mündlichen Mitteilungen an die Mitglieder, welche diesen Anregungen und Einflussnahme auf turnerische und sonstige Begebenheiten ermöglichen sollen
- i) die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- j) die Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen und Werkverträgen
- k) die Anzeige von Statutenänderungen bei der Vereinsbehörde

#### **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane**

Dem Obmann, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, nach diesem dem Schriftwart und nach diesem dem Säckelwart obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

A-5020 Salzburg  
Haunspergstraße 100  
Telefon +43 662 45 06 16  
Email: [turnverein@tv-itzling.at](mailto:turnverein@tv-itzling.at)  
[www.tv-itzling.at](http://www.tv-itzling.at)  
ZVR: 209280673



Der Schriftwart hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Turnrates.

Der Säckelwart ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

### **§ 16 Wirkungskreis der Vorturnerschaft**

Die Vorturnerschaft besteht aus dem Oberturnwart und den vom Turnrat zu bestimmenden Fachturnwarten (Männerturnwart, Frauenturnwart, Jugendturnwart, Kinderturnwart usw.), den bestellten Turnlehrern und den Vorturnern. Die Vorturnerschaft hat die Aufgabe, den Turnrat in der Erreichung des Vereinszweckes tatkräftig zu unterstützen, den geregelt Turnbetrieb aufzubauen und zu überwachen. Ihr obliegt auch die Heranbildung von Vorturnern, sowie die Fortbildung bereits tätiger Vorturner. Die Leitung der Vorturnerschaft führt der Oberturnwart.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

Von der Hauptversammlung sind zwei unabhängige und unbefangene Vereinsmitglieder und eine Ersatzperson als Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie haben mindestens einmal im laufenden Jahr und zwar innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen - Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht, bei bestehendem Anlass, auch jederzeit, den Vereinssäckel zu prüfen und in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist dem Turnrat und der Hauptversammlung zu berichten. Sollte ein "Rechnungsprüfer ausscheiden, so tritt an dessen Stelle die Ersatzperson.

### **§ 18 Schiedsgericht**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis - soweit diese nicht vom Turnrat geschlichtet werden können - sind vor dem Schiedsgericht auszutragen. Dieses setzt sich aus drei in den Turnrat wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die drei gewählten Schiedsrichter bestimmen aus sich für jeden Streitfall den Vorsitzenden. Sollten sie sich über die

A-5020 Salzburg  
Haunspergstraße 100  
Telefon +43 662 45 06 16  
Email: [turnverein@tv-itzling.at](mailto:turnverein@tv-itzling.at)  
[www.tv-itzling.at](http://www.tv-itzling.at)  
ZVR: 209280673



Person des Vorsitzenden nicht einigen können, so hat das an Jahren älteste der Mitglieder des Schiedsgerichtes den Vorsitz zu übernehmen.

Fallen eines oder mehrere Mitglieder des Schiedsgerichtes aus welchen Gründen immer während der Funktionsperiode aus, so sind neue Mitglieder vom Turnrat mit Beschluss für jeden einzelnen Streitfall nach zu benennen. Jeder Streitteil hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung zur Verhandlung solche nach benannten Mitglieder des Schiedsgerichtes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Turnrat hat daraufhin andere Mitglieder nach zu benennen, deren Ablehnung nur mehr mit Begründung zulässig ist. Über einen begründeten Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes endgültig. Für die Gründe einer Ablehnung oder Ausgeschlossenheit eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 20 Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

Das Schiedsgericht fällt seinen Spruch nach Anhörung beider Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei auch der Vorsitzende das Stimmrecht ausübt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

Den Ablauf des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens bestimmt das Schiedsgericht. Es hat

über Beendigung und Ergebnis des Verfahrens dem Turnrat schriftlich Bericht zu erstatten.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem ASVÖ Allgemeiner Sportverband Österreichs, Landesverband Salzburg, zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, vorrangig zur Förderung von dem ASVÖ angehörenden Turnvereinen, zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.